

**Satzung
über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Wipperfürth
bei Einsätzen der Feuerwehr
vom __.__.2010**

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 09.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Wipperfürth unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

**§ 2
Kostentragung**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (VbF) im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (BGBI. I S. 1937) oder von besonders

feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) (BGBl. I S. 1886) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1696) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
 9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.
Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 23,00 € berechnet.
- (3) Soweit der Kostenersatz und das Entgelt nach Stundensätzen berechnet werden, wird als Mindestbetrag der Satz für 1 Stunde erhoben. Darüber hinaus ist für jede angefangene halbe Stunde der Betrag einer halben Stunde zu entrichten.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von € 23,00 berechnet.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 9 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 12 Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wipperfürth in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 13.03.2008 außer Kraft.

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt
Wipperfürth vom 09.03.2009

I. Personalkosten **je Stunde**

für den Einsatz eines Feuerwehrmannes/einer Feuerwehrfrau 23,00 Euro
ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung

II. Kosten für Benutzung von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung je Stunde

a) Kostenersatz (§ 2 Abs. 2)

Einsatzleitwagen	ELW	10,23 Euro
Kraftdrehleiter	DL 23/12	26,08 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	17,38 Euro
Löschgruppenfahrzeug	LF8, LF16/Ts, LF 16/12, LF 8/6	11,25 Euro
Tanklöschfahrzeug	TLF 16, TLF 8/18	35,79 Euro
Gerätewagen/Rüstwagen	RW1/GWG	35,72 Euro

b) Gebühren (§ 7)

Einsatzleitwagen	ELW	24,54 Euro
Kraftdrehleiter	DL 23/12	121,69 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	54,71 Euro
Löschgruppenfahrzeug	LF8, LF16/Ts, LF 16/12, LF 8/6	106,86 Euro
Tanklöschfahrzeug	TLF 16, TLF 8/18	97,15 Euro
Gerätewagen/Rüstwagen	RW1/GWG	125,27 Euro

III. Kosten für die Benutzung von Geräten

a) für den Einsatz je Stunde

b) für auf Zeit überlassene Geräte je angefangene 24 Stunden

	a)	b)
1. Tragkraftspritze	12,78 Euro	-, -
2. Elektrische Tauchpumpe	7,67 Euro	-, -
3. Notstromaggregate	12,78 Euro	-, -
4. Motorsägen	7,67 Euro	-, -
5. Sonstige mit Motorkraft betriebene Geräte	7,67 Euro	-, -
6. Leitern (Steck-, Schiebe-, Haken- und Anstellleitern)	-, -	7,67 Euro
7. Schläuche je Normallänge	-, -	7,67 Euro
8. Atemschutzgeräte	10,23 Euro	-, -
9. Wasserführende Armaturen – je Armatur	-, -	2,56 Euro
10. Schlauchboot	5,11 Euro	-, -
11. Messgeräte		
a) Strahlenschutz:		
Strahlenmessgerät	7,67 Euro	-, -
Strahlenschutzanzug	7,67 Euro	-, -
sonstiges Gerät	5,11 Euro	-, -

b) Gas- und Säureschutz:		
Gasspürgerät	2,56 Euro	-, -
Explosionsmessgerät	2,56 Euro	-, -
Säure- und Gasschutzanzug	7,67 Euro	-, -
12. Sonstige Geräte – je Gerät	2,56 Euro	-, -

IV. Gebühren für Verbrauchsmaterialien

Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes zerstört oder verbraucht werden, berechnen sich nach Selbstkostenpreis.

V. Entsorgungskosten für aufgenommene Flüssigkeiten

Die Entsorgungskosten für aufgenommene Flüssigkeiten nach § 2 Abs. 2 berechnen sich nach den jeweils gültigen Deponiekosten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2010

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -